

Vorlage**Nr.:****VO/2016/1834**

Federführend:
40.6 Abt. Schule, Jugend und Förderangelegenheiten

Status: öffentlich

Datum: 25.05.2016

Beteiligt:

Verfasser: Fröhlich, Peter

Fördervereinbarung Eisenbahnfreunde e. V.

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	06.06.2016	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	30.06.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Fördervereinbarung wird beschlossen.

Begründung:

Der Eisenbahnfreunde e. V. nutzt seit Jahren den historischen Lokschuppen des Wismarer Bahnhofs. Sein Ziel ist es, den Lokschuppen zu erhalten und ihn sinnvoll zu nutzen. Bisher mietete der Verein den Lokschuppen. Jetzt beabsichtigt er, das Objekt in Erbbaurecht zu übernehmen (VO/2016/1794).

Die anliegende Fördervereinbarung dient der Refinanzierung des Erbbauzinses.

Mit der Kombination aus Erbbaurecht und Fördervereinbarung wird es dem Eisenbahnfreunde e. V. ermöglicht, die Sanierung des Lokschuppens zu planen und schrittweise umzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende HaushaltsjahrErgebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	28102	Aufwand in Höhe von	4.000,00 €

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	28102	Auszahlung in Höhe von	4.000,00 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
X	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	28102	Aufwand in Höhe von	5.300,00 €

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	28102	Auszahlung in Höhe von	5.300,00 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Fördervereinbarung Eisenbahnfreunde e. V.

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Fördervereinbarung

zwischen der Hansestadt Wismar

vertreten

durch den Bürgermeister
Herrn Beyer

und

dem Verein Eisenbahnfreunde e. V.

vertreten

durch den Vorstand

1. Der Verein Eisenbahnfreunde e. V. betreibt den Lokschuppen Wismar (Einzeldenkmal) mit Nebengebäuden und Drehscheibe (Kernbereich des ehemaligen Bahnbetriebswerkes Wismar).

Der Schwerpunkt des Vereinsinteresses liegt auf der Wismarer Eisenbahngeschichte, insbesondere des Eisenbahnbetriebes, der Eisenbahninfrastruktur sowie der Geschichte und der Fahrzeuge der einstigen Triebwagen- und Waggonfabrik Wismar AG.

Der Verein hat sich der Erhaltung und weiteren Sanierung der Gebäude und Anlagen des ehemaligen Bahnbetriebswerkes Wismar zur Aufgabe gemacht. Hier werden vorrangig Lokomotiven, die früher für den Eisenbahnbetrieb in Wismar typisch waren sowie Fahrzeuge aus der Produktion der ehemaligen Triebwagen- und Waggonfabrik Wismar gesammelt, restauriert und der Öffentlichkeit im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins zugänglich gemacht.

Soweit Vereinsfahrzeuge betriebsfähig sind, sollen mit ihnen auch öffentliche und nichtöffentliche Sonderfahrten durchgeführt werden. Wismar und das (ehem.) Bahnbetriebswerk sollen außerdem Ziel für Sonderzüge Dritter aus nah und fern sein.

2. (1) Die Finanzierung des Leistungsangebotes wird durch den Verein Eisenbahnfreunde e. V. aus Eintrittsgeldern, Vermietungen/Verpachtungen und sonstige Einnahmen bestritten.

(2) Die Hansestadt Wismar fördert den anfallenden Erbbauzins für die Fläche des Lokschuppens, ab Wirksamkeit des Erbbaurechtsvertrages, bis 5.300,- Euro.
Die Hansestadt Wismar fördert die Refinanzierung der einmaligen Kosten, die durch den Abschluss des Erbbaurechtsvertrages entstehen.

(3) Die Hansestadt Wismar kann abgestimmte Investitionen refinanzieren.
Vordringlich ist die Investition durch den Verein über Darlehen abzusichern, die Hansestadt Wismar kann anteilig oder in voller Höhe den Kapitaldienst fördern.
3. (1) Die Hansestadt Wismar gewährt die Förderung als nicht rückzahlbaren Zuschuss in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung.
Die Förderung ist jährlich 8 Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres formal zu beantragen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach öffentlicher Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Wismar. Bei Nachweis der Unaufschiebbarkeit von Ausgaben und der drohenden Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Vereins Eisenbahnfreunde e. V. können auf schriftlichen Antrag Abschläge auf den Förderbetrag geleistet werden.

(2) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P) gelten. Insbesondere wird auf die unter Punkt 5 geregelten Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers verwiesen. Vor allem sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben, mitzuteilen. Dies gilt auch für die Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (USTG)

(3) Die Zuwendung kann neben den in den Allgemeinen Nebenbestimmungen geregelten Fällen zurück genommen oder widerrufen werden, falls das Förderziel innerhalb des Vereinbarungszeitraumes vom Zuwendungsempfänger inhaltlich geändert wird, gefährdet ist oder wegfällt, insbesondere wenn
 - a) die Finanzierung der Projektkosten nicht mehr sichergestellt ist,
 - b) die Zahlungsunfähigkeit des Zuwendungsempfängers eintritt, spätestens mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
(4) Der Verwendungsnachweis mit den geforderten Unterlagen ist unter Verwendung eines von der Hansestadt Wismar zur Verfügung gestellten Vordrucks und Vorlage des Sachberichtes und der Originalbelege bei der Hansestadt Wismar – Der Bürgermeister – Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten, spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres vorzulegen.

5. (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.
Sie gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2019.
Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls nicht eine Partei bis 3 Monate vor
Laufzeitende die Vereinbarung schriftlich kündigt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt Folgendes.
Sollte bis zum 31.12.2016 ein Erbbaurechtsvertrag über die Fläche des Lokschuppens mit
den in der Anlage ersichtlichen Maßgaben nicht zustande gekommen sein, so endet die
Vereinbarung zum Ende des Jahres 2016, ohne dass ein Anspruch auf eine Fortsetzung
der Förderung danach besteht.

Wismar, den

Wismar, den

.....
Bürgermeister

.....
Vereinsvorstand

.....
Senator / 1. Stellvertreter des
Bürgermeisters

Dienstsiegel